

Willkommen zum Seminar

Europarecht

Dr. Wolfgang Balze

Der Binnenmarkt

Definition: **Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes**

Wesentliche Elemente des Binnenmarktes:

- **Schaffung einer Zollunion:** Abschaffung der Binnenzölle und Festsetzung einheitlicher Außenzölle
- **Verwirklichung der vier Grundfreiheiten:** Freier Waren-, Personen- (Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit der Selbstständigen), Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
- **Schutz des Wettbewerbs** durch ein europäisches Kartellrecht und ein grundsätzliches Verbot nationaler Beihilfen (staatliche Subventionen)
- **Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse** insbesondere durch Rechtsvereinheitlichung (Harmonisierung) z.B. im Zivilrecht (Markenrecht)

Übersicht über das Seminar (1)

Themen des Seminars sind:

- eine Einführung in das EU-Recht
- ein Überblick über die Auswirkungen des EU-Rechts auf das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes

Übersicht über das Seminar (2)

Wesentlicher Inhalt:

1. Strukturprinzipien des EU-Rechts
2. Wichtige Urteile des EuGH zum Freien Warenverkehr
3. Freier Warenverkehr und gewerblicher Rechtsschutz
4. Einführung in das EU-Kartellrecht
5. Wichtige Rechtsakte der EU im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

Strukturprinzipien des EU-Rechts (1)

- Die Mitgliedstaaten **übertragen** im EUV und AEUV **Hoheits-** (=Souverainitäts)**rechte** auf die Organe der Europäischen Union (EU), vor allem in den Bereichen Binnenmarkt und Wirtschafts- und Währungsunion
- Die Normen des EUV und des AEUV (Primärrecht) gelten **unmittelbar**, d.h. keine Umsetzung in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erforderlich, Beispiele: Art. 45 Abs. 3, Art. 101 Abs. 1 AEUV

Strukturprinzipien des EU-Rechts (2)

- Die Normen des EUV und des AEUV haben **zwingende Wirkung**, d.h. sie **gehen** nationalem (Verfassungs)recht **vor**; allerdings kein Geltungs-, sondern nur ein Anwendungsvorrang, abgeleitet im Wesentlichen aus Art. 4 Abs. 3 EUV, 18 und 288 AEUV
- **Rechtsetzungsbefugnis**: Im AEUV werden Kommission, Rat und Parlament zum Erlass von Verordnungen und Richtlinien (europäische Gesetze) ermächtigt = Sekundärrecht; auch das Sekundärrecht geht nationalem (Verfassungs)recht vor

Strukturprinzipien des EU-Rechts (3)

- **Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG)** ermächtigt den Bund ausdrücklich zur **Übertragung von Hoheitsrechten** auf die EU
- Erforderlich ist ein sog. **Zustimmungsgesetz**, das jeweils der Zwei-Drittel-Mehrheit von Bundestag und Bundesrat bedarf, vgl. Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 und 3 GG

Organe der Europäischen Union (Art. 13 EUV-1)

- Europäisches Parlament (Art. 14 EUV)
- Europäischer Rat (Art. 15 EUV)
- Rat (Art. 16 EUV)
- Europäische Kommission (Art. 17 EUV)
- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Art. 19 EUV)
- Europäische Zentralbank und Rechnungshof

Organe der Europäischen Union (Art. 13 EUV-2)

Art. 13 Abs. 4 EUV: Unterstützung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission durch

- einen Wirtschafts- und Sozialausschuss
- einen Ausschuss der Regionen

Der Rat (1)

Zusammensetzung und Aufgaben:

- Je ein Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, z.B. Außenministerrat, Arbeits- und Sozialministerrat
- Rechtsetzung: ohne Zustimmung des Rates wird keine Verordnung oder Richtlinie verabschiedet
- Vorsitz wechselt alle sechs Monate

Der Rat (2)

Abstimmung:

Art. 16 Abs. 4 EUV: Es gilt das Prinzip der „**doppelten Mehrheit**“: Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens 55% der Mitgliedstaaten, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedstaaten, zustimmen, sofern diese Staaten mindestens 65% der Bevölkerung ausmachen;
damit werden sowohl die Interessen der großen als auch der kleinen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt.

Der Europäische Rat (1)

- Zusammensetzung: Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Präsident der Kommission; der Hohe Vertreter für Außenpolitik nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rates teil; er tritt zweimal pro Halbjahr zusammen
- Aufgaben: Der Europäische Rat gibt der Union die erforderlichen politischen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest; er wird nicht gesetzgeberisch tätig

Der Europäische Rat (2)

- Der Europäische Rat wählt einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre (einmalige Wiederwahl zulässig, derzeit Donald Tusk); der Präsident führt den Vorsitz, er darf kein einzelstaatliches Amt ausüben

Die Kommission (1)

Zusammensetzung:

ab 1. November 2014 sollte eigentlich die Zahl der Kommissare auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten bei gleichberechtigter Rotation unter den Mitgliedstaaten **reduziert** werden (vgl. Art. 17 Abs. 5 EUV)

Die Kommission (2)

- wegen **Zugeständnissen an Irland**, das in einer Volksabstimmung den Vertrag von Lissabon zunächst abgelehnt hatte, beschloss der Europäische Rat gem. Art. 17 Abs. 5 EUV allerdings die Beibehaltung der bisherigen Regelung (pro Mitgliedstaat ein Kommissar), d.h. die Kommission besteht einschließlich des Präsidenten derzeit aus **28 Mitgliedern**

Die Kommission (3)

Aufbau:

- Generaldirektionen (vergleichbar Ministerien) mit Direktionen und Referaten; hierarchischer Aufbau mit europäischen Beamten;
- Sitz in Brüssel

Die Kommission (4)

Aufgaben und Bedeutung:

- insbes. Initiativmonopol für Rechtsetzungsakte und Kontrolltätigkeit (Hüterin des EU-Rechts)
- weisungsfrei gegenüber den Mitgliedstaaten; „Motor“ der europäischen Einigung

Das Europäische Parlament (1)

- Art. 14 Abs. 2 EUV: Begrenzung auf **751 Mitglieder** (750 Abgeordnete und ein Präsident); kein Mitgliedstaat erhält weniger als sechs Abgeordnete, kein Staat mehr als 96
- Zusammenschluss zu Fraktionen, Recht auf Einrichtung von Untersuchungsausschüssen; Wahl nach den jeweiligen nationalen Wahlrechtssystemen
- Sitz: Brüssel und Straßburg

Das Europäische Parlament (2)

Wesentliche Aufgaben:

- Rechtsetzung: Fast alle Richtlinien und Verordnungen benötigen die Zustimmung von Rat und Parlament
- Verabschiedung des Haushalts mit dem Rat
- Wahl des Präsidenten der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates und Zustimmung zur Kommission als Kollegium (Art. 14 Abs. 1 S. 3, Art. 17 Abs. 7 EUV)

Der Europäische Gerichtshof (1)

- Gerichtshof bestehend aus einem Richter je Mitgliedstaat;
- Sitz: Luxemburg
- er wird unterstützt von acht Generalanwälten;
- er tagt in Kammern mit drei, fünf und elf Richtern, in besonderen Fällen auch als Plenum.

Der Europäische Gerichtshof (2)

- Gericht: bestehend aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; erstinstanzliche Zuständigkeit für bestimmte Bereiche z.B. Rechtsstreitigkeiten nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung; gegen die Urteile des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.
- Fachgerichte, derzeit nur eines für Fragen des öffentlichen Dienstes; Art. 262 AEUV enthält eine Spezialnorm für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums, vom der die EU aber im Zusammenhang mit dem EU-Patent keinen Gebrauch gemacht hat

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV-1)

Der EUV enthält die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze des Unionsrechts:

- Titel I: Gemeinsame Bestimmungen, z.B. Art. 5 EUV: Subsidiaritätsgrundsatz, Art. 6 EUV: Verbindlichkeit der Grundrechts-Charta
- Titel II: Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze
- Titel III: Bestimmungen über die Organe

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV-2)

- Titel IV: Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit: Art. 20 EUV i.V.m. Art. 326 – Art. 334 AEUV
- Titel V: Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Titel VI: Schlussbestimmungen, z.B. Rechtspersönlichkeit der EU (Art. 47 EUV) und Austrittsrecht (Art. 50 EUV)

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV-1)

Enthält die Bestimmungen des „besonderen“ Teils des Unionsrechts:

- Erster Teil: Grundsätze (Art. 1 – 17); darin enthalten ist u.a. die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten (Art. 2 – 6)
- Zweiter Teil: Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft (Art. 18 – 25)

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV-2)

- Dritter Teil: Die internen Politiken und Maßnahmen der Union (Art. 26-197)
- Vierter Teil: Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Art. 198 – 204)
- Fünfter Teil: Das auswärtige Handeln der Union (Art. 205 – 222)
- Sechster Teil: Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften (Art. 223 – 334)
- Siebter Teil: Allgemeine und Schlussbestimmungen (Art. 335 – 358)

Der Freie Warenverkehr (1)

Nach **Art. 34 AEUV** sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Der EuGH legt den Begriff „Maßnahmen gleicher Wirkung“ sehr weit aus; darunter fällt jede staatliche Maßnahme, die **geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen**.

Der Freie Warenverkehr (2)

Verboten sind daher:

1. alle **diskriminierenden Regelungen**, also Vorschriften, die zwischen ausländischen und inländischen Waren differenzieren (z.B. die Erhebung von Importgebühren); verboten sind auch versteckte Diskriminierungen wie etwa eine Regelung, die eine Verpackung einer Ware im Inland vorschreibt (in Großbritannien vermarktete H-Milch)

Der Freie Warenverkehr (3)

2. Der EuGH erstreckt den Begriff „Maßnahmen gleicher Wirkung“ auch auf **unterschiedslos** geltende Maßnahmen, also Regelungen, die nicht zwischen inländischen und ausländischen Waren differenzieren.

Verboten sind danach grundsätzlich **Beschaffenheitsanforderungen**, weil sie den Marktzugang erschweren (So ist denkbar, dass ein Exporteur 28 unterschiedliche Standards erfüllen muss, wenn er den ganzen Binnenmarkt beliefern will)

Der Freie Warenverkehr (4)

- Denn „Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich in Ermangelung einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften daraus ergeben, dass Waren aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, bestimmten Vorschriften entsprechen müssen, stellen selbst dann Maßnahmen mit gleicher Wirkung dar, wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle Erzeugnisse gelten“ (EuGH Urt. v. 10.2.2009, Rs. C-110/05)

Der Freie Warenverkehr (5)

Aus der EuGH-Rechtsprechung folgt das Herkunftsland- und Anerkennungsprinzip: Jede in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte oder rechtmäßig in Verkehr gebrachte Ware ist im Gebiet der EU frei verkehrsfähig.

3. Schließlich fällt unter den Begriff der Maßnahme gleicher Wirkung jede sonstige Maßnahme, die den **Zugang zum Markt** eines Mitgliedstaats für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten **behindert**

Der Freie Warenverkehr (6)

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- Rechtfertigungsgründe des Art. 36 AEUV wie z.B. der Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums
- Weitere von der Rechtsprechung entwickelte ungeschriebene zwingende Erfordernisse wie z.B. die wirksame steuerliche Kontrolle, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, Verbraucherschutz, Umweltschutz (nur bei unterschiedslos geltenden Bestimmungen)
- Im Einzelfall Abwägung (vgl. Art. 36 Satz 2 AEUV)

Der Freie Warenverkehr (7)

- Nicht verboten sind rein **vertriebsbezogene** Maßnahmen = Bestimmungen, die für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten und den Marktzugang nicht berühren, also Verkaufsmodalitäten wie Ladenschlusszeiten (Wer verkauft was, wann darf verkauft werden?)
- Der Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten muss allerdings rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise betroffen sein

Das Vorabentscheidungsverfahren (1)

- Rechtsgrundlage: Art. 267 AEUV
- Inhalt: Nationale Gerichte, die eine Bestimmung des AEUV auszulegen haben, können bzw. müssen diese Auslegungsfrage vom EuGH klären lassen.

Das Vorabentscheidungsverfahren (2)

- Verfahren:
 - Nationales Gericht kann bzw. – sofern letztinstanzlich – muss Auslegungsfragen dem EuGH vorlegen, Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV
 - Bei Vorlage durch das nationale Gericht Aussetzung des Verfahrens vor dem nationalen Gericht (in Deutschland nach § 148 ZPO)

Das Vorabentscheidungsverfahren (3)

- EuGH entscheidet nur die abstrakte Vorlagefrage (vergleichbar einem Gutachten); das nationale Gericht entscheidet den Rechtsstreit unter Berücksichtigung der Vorabentscheidung des EuGH
- Zweck:
Vorabentscheidung ist das „Scharnier“ zwischen dem Ziel einer einheitlichen Auslegung des EU-Rechts und der Anwendung des EU-Rechts durch die nationalen Gerichte

Freier Warenverkehr und gewerblicher Rechtsschutz

- Ziel des AEUV: EU-weite Durchsetzung des freien Warenverkehrs (vgl. Art. 34 AEUV)
- Der AEUV erkennt aber in Art. 36 AEUV den Bestand der gewerblichen Schutzrechte an. Die **nationalen Rechtsordnungen** zum gewerblichen Rechtsschutz gelten **territorial** und sind daher grundsätzlich geeignet, den freien Warenverkehr zu behindern (z.B. Abwehransprüche gegen Paralleleinfuhren)
- Deshalb: Belange des freien Warenverkehrs sind in Einklang zu bringen mit den nationalen Schutzrechten: Einschränkung der Ausübung der gewerblichen Schutzrechte durch den freien Warenverkehr

Der spezifische Gegenstand des Patentrechts (1)

- Art. 36 AEUV erlaubt nur Beschränkungen des freien Warenverkehrs, die den **spezifischen Gegenstand** des gewerblichen Schutzrechts, also dessen Kernbereich, betreffen.

Der spezifische Gegenstand des Patentrechts (2)

Spezifischer Gegenstand des Patentrechts:

- Verwertung der Erfindung im Hinblick auf die Produktion und das erste Inverkehrbringen industrieller Erzeugnisse durch den Patentinhaber selbst oder durch Lizenzvergabe an Dritte = Verwertungsbefugnis
- das Recht, sich gegen jede Zuwiderhandlung zur Wehr zu setzen = Abwehrbefugnis

Der Grundsatz der EU-weiten Erschöpfung

- Erschöpfung tritt innerhalb der EU ein, wenn das geschützte Erzeugnis durch den Patent- oder Markeninhaber selbst oder mit dessen Zustimmung durch Dritte in Verkehr gebracht worden ist = Ausdehnung des nationalrechtlichen Erschöpfungsgrundsatzes über Art. 34 und Art. 36 AEUV auf das Gebiet der EU.
- In Verkehr bringen = Veräußerung seitens des Inhabers des gewerblichen Schutzrechts an einen Abnehmer; konzerninterne Warenbewegungen oder innerbetriebliche Vorgänge führen nicht zur Erschöpfung.

Spezifischer Gegenstand des Markenrechts (1)

- Recht des Markeninhabers, ein Erzeugnis in den Verkehr zu bringen und dabei die Marke zu benutzen = Benutzungsfunktion
- Schutz vor Konkurrenten, die unter Missbrauch der aufgrund der Marke erworbenen Stellung und Kreditwürdigkeit widerrechtlich mit diesem Zeichen versehene Erzeugnisse veräußern = Konkurrentenschutz
- Schutz vor Verwechslungsgefahr: Schutz des Markeninhabers gegen die Gefahr von Verwechslungen, durch die Dritte widerrechtlich aus dem Ruf der Waren Vorteile ziehen könnten

Spezifischer Gegenstand des Markenrechts (2)

Wichtige Ergänzungen des spezifischen Gegenstands des Markenrechts:

- Herkunftsfunktion (Hauptfunktion) der Marke: Verbraucher oder Endabnehmer sollen durch die Marke das Erzeugnis ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft unterscheiden können.
- Qualitätsfunktion: Recht des Markeninhabers, die Verbraucher durch eine gleich bleibende Qualität seines Produkts an ihn zu binden.

Das Verhältnis Kartellrecht und Freier Warenverkehr (1)

Beide Materien verfolgen unterschiedliche Ziele, deshalb kein Vorrang einer Materie; Kartellrecht:

- Verbot wettbewerbsbeschränkender Handlungen;
Einschränkungen der Vertragsfreiheit (vgl. Art. 101 Abs. 1 Satz 1 und Art. 102 AEUV)

- Adressaten: Private

Das Verhältnis Kartellrecht und Freier Warenverkehr (2)

Freier Warenverkehr:

- Beseitigung von Hindernissen (staatliche Regelungen), die den freien Warenverkehr innerhalb der EU behindern (Art. 34 AEUV); unter Art. 34 AEUV fallen auch nationale Bestimmungen, die Privaten Rechte einräumen (z.B. gewerbliche Schutzrechte)

- Adressaten: Mitgliedstaaten

Die Technologietransfer-Verordnung (TT-GVO-1)

- Gruppenfreistellungsverordnung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV
- Festsetzung von Schwellenwerten: 20% Marktanteil bei Wettbewerbern und 30% bei Nicht-Wettbewerbern (Art. 2, Art. 8 TT-GVO)
- Oberhalb der Schwellenwerte nur Einzelfallentscheidung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV

Die Technologietransfer-Verordnung (TT-GVO-2)

Unterhalb der Schwellenwerte sind an sich kartellrechtswidrige (Lizenz)Verträge freigestellt, also wirksam, es sei denn sie enthalten

- eine sog. Kernbeschränkung nach Art. 4 TT-GVO, Beispiel:
Preisbeschränkungen (Rechtsfolge: Unwirksamkeit des Vertrages)
- eine nicht freigestellte Beschränkung nach Art. 5 TT-GVO, Beispiel:
Verpflichtung des Lizenznehmers, die Gültigkeit der Rechte an geistigem Eigentum nicht anzugreifen (Rechtsfolge: Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel)

Die Rechtsakte des AEUV

Die EU ist befugt, verbindliche Rechtsakte zu erlassen, die in Art. 288 AEUV aufgezählt sind:

- **Verordnung:** unmittelbare Geltung („Europäisches Gesetz“)
- **Richtlinie:** verbindlich hinsichtlich der Ziele; bedarf innerhalb einer bestimmten Frist der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten, die bei der Wahl und der Mittel Spielräume haben (in nationales Recht „gegossenes“ EU-Recht)
- **Beschluss:** unmittelbar geltende Einzelfallregelung („europäischer Verwaltungsakt“)

Daneben gibt es noch **unverbindliche Stellungnahmen** und **Empfehlungen**

Kompetenzen der EU

- Prinzip der Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV): Union bedarf zum Erlass eines Rechtsaktes einer Ermächtigung im AEUV
- Eine Kompetenznorm (z.B. Art. 114 AEUV) legt fest:
 - den materiellen Rahmen (was darf mit einem Rechtsakt geregelt werden?)
 - welche Art von Rechtsakt darf erlassen werden (Richtlinie und/oder Verordnung)
 - welches Gesetzgebungsverfahren gilt, i.d.R. das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 294 AEUV

Richtlinienkonforme Auslegung (1)

- Eine echte Angleichung oder Harmonisierung kann nur eintreten, wenn die nationalen Bestimmungen, die auf einer Richtlinie beruhen, **anhand des Sinns und Zwecks der Richtlinie** einheitlich ausgelegt werden (= richtlinienkonforme Auslegung).
- Deshalb sind die nationalen Gerichte gem. Art. 267 AEUV berechtigt bzw. verpflichtet, Auslegungsfragen entsprechender nationaler Bestimmungen dem EuGH **vorzulegen**

Richtlinienkonforme Auslegung (2)

Da das nationale Wirtschaftsrecht in hohem Maße von EU-Richtlinien durchdrungen ist, haben Urteile des EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung erhebliche Bedeutung.

Betroffen ist auch das Schuldrecht, da Bestimmungen wie die § 312 ff. oder §§ 433 ff. BGB wesentlich auf Richtlinien beruhen

Richtlinienkonforme Auslegung (3)

So entschied der EuGH etwa über:

- die Auslegung des **Nacherfüllungsanspruchs** gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB: Verpflichtung des Verkäufers nicht nur zum Ausbau einer mangelhaften und Einbau einer mangelfreien Sache (Spülmaschine), sondern auch zur Übernahme entsprechender Ausbau- und Einbaukosten
- die Auslegung des § 439 Abs. 4 BGB: Im Falle der Nacherfüllung darf der Verkäufer **keinen Wertersatz** (§ 346 BGB) für die Nutzung eines vertragswidrige Verbrauchsgutes verlangen

Richtlinienkonforme Auslegung des MarkenG

Zentrale Begriffe des MarkenG sind richtlinienkonform auszulegen:

- Reichweite des Erschöpfungsgrundsatzes (§ 24 MarkenG)
- Umfang der Benutzung der Marke (Werbehinweisrecht, § 14 MarkenG)
- Verwechslungsgefahr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG)
- Bekanntheit der Marke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG)
- Ähnlichkeit (§ 15 Abs. 2 MarkenG)

Grundsätze zum Erschöpfungsgrundsatz beim Umpacken von Arzneimitteln (1)

Der Markeninhaber kann sich grds. dem Umpacken durch einen Parallelimporteuer widersetzen (Art. 7 Abs. 2 MarkenRL), es sei denn es liegen folgende fünf Voraussetzungen vor:

1. Es muss erwiesen sein, dass die Berufung auf das Markenrecht nicht zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Umpacken erforderlich ist, um das Arzneimittel überhaupt im Einfuhrstaat vertreiben zu können.

Grundsätze zum Erschöpfungsgrundsatz beim Umpacken von Arzneimitteln (2)

2. Es muss dargetan sein, dass das Umpacken den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann.
3. Es muss auf der neuen Verpackung klar angegeben sein, von wem das Arzneimittel umgepackt worden ist und wer der Hersteller ist.

Grundsätze zum Erschöpfungsgrundsatz beim Umpacken von Arzneimitteln (3)

4. Das umgepackte Arzneimittel darf nicht so aufgemacht sein, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann. Die Verpackung darf folglich nicht schadhaf, von schlechter Qualität oder unordentlich sein.
5. Der Importeur hat den Markeninhaber vorab vom Feilhalten des umgepackten Arzneimittels zu unterrichten und ihm auf Verlangen ein Muster der umgepackten Ware zu liefern.

Die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (1)

Mit der GmarkenVO Schaffung eines einheitlichen europäischen Markenrechts, das neben die nationalen Markenrechte tritt. Trenne:

- Anmeldeverfahren: Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante; Anmeldung auch vor den nationalen Zentralbehörden möglich. Gegen Entscheidungen des HABM können Beschwerden erhoben werden; gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern sind Klagen zum Gericht statthaft

Die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (2)

- Verletzungsverfahren: Rechte aus der Gemeinschaftsmarke werden vor den nationalen Gerichten geltend gemacht (in Deutschland Gemeinschaftsmarkengerichte, § 125e MarkenG)
- Die Gemeinschaftsmarke hat gem. Art. 1 Abs. 2 GmarkenVO einheitliche Wirkung für die gesamte EU. Sie kann nur für dieses Gebiet eingetragen oder übertragen werden oder Gegenstand eines Verzichts oder einer Entscheidung über den Verfall der Rechte des Inhabers oder die Nichtigkeit sein. Ihre Benutzung kann nur für die gesamte EU untersagt werden.

Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (1)

Im Dezember 2012/Februar 2013 Verabschiedung der drei erforderlichen Regelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent):

- VO (EU) Nr. 1257/12 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 17. Dezember 2012 (EPV); Rechtsgrundlage Art. 118 Abs. 1 AEUV

Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (2)

- VO (EU) Nr. 1260/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen vom 17. Dezember 2012 (ÜEPV);
Rechtsgrundlage Art. 118 Abs. 2 AEUV
- Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013

Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (3)

Grundsätze des „Pakets“:

- Geltung nur für 26 Mitgliedstaaten (ausgenommen Italien und Spanien wegen Sprachenfrage); deshalb Erlass der beiden VO auf der Grundlage der „Verstärkten Zusammenarbeit“ (Art. 20 EUV)
- Regelungen betreffend die Gerichtsbarkeit in einem eigenen von 25 Mitgliedstaaten unterzeichneten Abkommen (nicht unterzeichnet haben Kroatien, Polen und Spanien)

Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (4)

- Verzahnung mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ):
Erteilung des Einheitspatents durch das EPA; die einheitliche Wirkung erfolgt in einem dem Erteilungsverfahren nachgeschalteten gesonderten Eintragungsverfahren
- Gemeinsames Inkrafttreten; die beiden Verordnungen treten zeitgleich mit dem Übereinkommen in Kraft (vier Monate, nachdem Großbritannien, Frankreich, Deutschland und zehn weitere Staaten ratifiziert haben)

Die Verordnung im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (EPV)-1

- EPÜ ermöglicht die Erteilung des Einheitspatents neben dem bisherigen europäischen und den nationalen Patenten; die VO differenziert begrifflich daher zwischen
 - dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung
 - dem Europäischem Patent nach dem EPÜ
- Einheitliche Wirkung ab dem Zeitpunkt der Erteilung des europäischen Patents (Art. 4 Abs. 1 EPV)

Die Verordnung im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (EPV)-2

Der Inhalt der VO beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die **einheitliche Wirkung** festzuschreiben (Art. 5 Abs. 2 EPV):

- Beschränkung, Übertragung und Nichtigerklärung nur im Hinblick auf alle Staaten (Art. 3 Abs. 2 EPV)
- Erschöpfungsgrundsatz (Art. 6 EPV)

Die Verordnung im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (EPV)-3

- Die EPV enthält anders als die GmarkenVO **keine materiellen Regelungen**
- Art. 5 Abs. 3 EPV verweist deshalb hinsichtlich der Handlungen, gegen die das Patent Schutz bietet, sowie hinsichtlich der Beschränkungen auf das nationale Recht
- Auch die Übertragung von Einheitspatenten, Lizenzierung und Erlass von Zwangslizenzen richtet sich nach dem nationalen Recht (Art. 7 EPV)
- Die nationalen materiellen Bestimmungen werden allerdings durch Vorschriften des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht beeinflusst

Die Verordnung im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (EPV)-4

Weitere Bestimmungen der EPV:

- Inhaber eines Einheitspatents kann dem EPA Bereitschaft zur Lizenzierung mitteilen (Lizenzbereitschaft, Art. 8 EPV)
- Festsetzung der Jahresgebühren durch einen besonderen Ausschuss

Die Verordnung betreffend Übersetzungen (ÜEPV)

- Anwendbarkeit des Dreisprachenregimes des EPA für einen Übergangszeitraum, Art. 6 Abs. 1 ÜEPV: Bei Einreichung auf Deutsch oder Französisch auch Übersetzung der Patentschrift ins Englische; bei Einreichung auf Englisch auch Übersetzung in eine andere EU-Amtssprache
- Mittelfristig maschinelle Übersetzungen in alle Amtssprachen der EU (Art. 6 Abs. 3)
- Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Einheitspatent kann ein mutmaßlicher Patentverletzer oder das Gericht die vollständige Übersetzung in eine andere Amtssprache beantragen oder anordnen

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (1)

Das Übereinkommen hat gem. Art. 3 folgenden Geltungsbereich:

- Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung
- Ergänzende Schutzzertifikate, die zu einem geschützten Patent erteilt worden sind
- Europäische Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens noch nicht erloschen sind oder die nach diesem Zeitpunkt erteilt wurden
- Europäische Patentanmeldungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommen anhängig sind oder die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (2)

- Errichtung eines Gerichts erster Instanz bestehend aus
 - einer zentralen Kammer mit Sitz in Paris und Außenkammern in München und London
 - Lokalkammern (pro Mitgliedstaat bis zu vier; in Deutschland München, Mannheim, Hamburg und Düsseldorf) und
 - länderübergreifenden Regionalkammern
- Schaffung eines Richterpools, da Gerichte multinational besetzt werden
- Gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz Berufung zum Berufungsgericht mit Sitz in Luxemburg statthaft
- Möglichkeit bzw. Verpflichtung zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (3)

Gem. Art. 32 des Übereinkommens ist das Gericht u.a. ausschließlich
zuständig für:

- Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten
- Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten
- Klagen und Widerklagen auf Nichtigerklärung von Patenten und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzertifikate

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (4)

- Klagen auf Schadensersatz oder auf Entschädigung aufgrund des vorläufigen Schutzes, den eine veröffentlichte Anmeldung eines europäischen Patents gewährt
- Einstweilige Verfügungsverfahren
- Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (5)

- Das Einheitliche Patentgericht ist auch zuständig für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit europäischen Patenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens noch nicht erloschen sind oder nach diesem Zeitpunkt erteilt werden; dies gilt allerdings nicht für EPÜ-Staaten, die nicht der EU angehören
- Allerdings ermöglicht Art. 83 des Übereinkommens ein „Opt-out“ für die Mitgliedstaaten; sie können für weitere sieben Jahre die Zuständigkeit der nationalen Gerichte bestimmen

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (6)

Das Übereinkommen enthält auch materiell-rechtliche Bestimmungen:

- Art. 25, 26: Recht auf Verbot der (un)mittelbaren Benutzung der Erfindung durch Dritte
- Art. 27: Beschränkungen der Wirkungen des Patents; z.B. erstreckt sich das Patentrecht nicht auf die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten (lit. c))

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (7)

- Art. 28: Recht des Vorbenutzers der Erfindung
- Art. 29 Erschöpfungsgrundsatz
- Art. 30: Wirkung von ergänzenden Schutzzertifikaten

Als völkerrechtliche Normen sind diese Bestimmungen im nationalen Recht zu beachten; damit sind sie für die Auslegung der materiellrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung maßgeblich (vgl. Art. 5 Abs. 3 EGV)

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (8)

Das im Europäischen Patentsystem anwendbare Recht:

- Art. 20: Anwendung des Unionrechts in vollem Umfang und Beachtung seines Vorrangs
- Art. 21: Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof, insbesondere auch zur Vorlage gem. Art. 267 AEUV
- Art. 24: Aufzählung der Rechtsquellen

Wichtige Rechtsakte des gewerblichen Rechtsschutzes - Richtlinien

Wichtige Richtlinien:

- RL 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen
- RL 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
- RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
- RL 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
- RL 2008/95/EG zur Angleichung des Markenrechts

Wichtige Rechtsakte des gewerblichen Rechtsschutzes - Verordnungen

- VO Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel
- VO Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz
- VO Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- VO Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
- VO Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben)

Wichtige Bestimmungen des EUV und des AEUV

- **Art. 13 EUV:** Übersicht Organe
- **Art. 14 – Art. 19 EUV:** Grundnormen zu den Organen
- **Art. 26 AEUV:** teilweise Definition des Binnenmarktes
- **Art. 34 AEUV:** Grundnorm zum freien Warenverkehr
- **Art. 36 AEUV:** wichtige Ausnahme zum Grundsatz des freien Warenverkehrs
- **Art. 45 AEUV:** Grundnorm zur Arbeitnehmerfreizügigkeit
- **Art. 101 AEUV:** Grundnorm zum EU-Kartellrecht
- **Art. 114 AEUV:** Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes
- **Art. 118 AEUV:** Spezielle Ermächtigungsgrundlage für das geistige Eigentum
- **Art. 267 AEUV:** Vorabentscheidungsverfahren
- **Art. 288 AEUV:** Übersicht über die Rechtsakte
- **Art. 289 AEUV:** Grundnorm zum Gesetzgebungsverfahren